

654

9/4

S a t z u n g

der Stadt C o c h e m

über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau  
und die Unterhaltung von Feldwegen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.6.1968 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145) und der §§ 2 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) für Rheinland-Pfalz vom 8. November 1954 (GVBl. S. 139) in der Fassung der Landesgesetze vom 14. März 1955 (GVBl. S. 20), 6. März 1961 (GVBl. S. 51), 25. Juli 1961 (GVBl. S. 185), 12. November 1964 (GVBl. S. 227) und 1. Februar 1965 (GVBl. S. 9) folgende Satzung beschlossen, die das Landratsamt Cochem mit Verfügung vom 25. Juli 1968 - Az.: 1/029/020-00 aufsichtsbehördlich genehmigt hat:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung von Feldwegen erhebt die Stadt Cochem Beiträge.

§ 2

Art und Umfang der Wegeanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die erstmalige Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feldwege.
- (2) Zu dem Aufwand gehören insbesondere die Kosten für:
  - a) den Erwerb der Grundflächen,
  - b) die Freilegung der Grundflächen,
  - c) die Herstellung oder den Ausbau des Wegekörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Wegeoberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  - d) die Entwässerung der Wege,
  - e) die Errichtung von Stützmauern,
  - f) die laufende Unterhaltung.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die Ermittlung des Aufwandes erfolgt für die einzelne Wegeanlage. Durch Beschluß des Stadtrates kann bestimmt werden, daß der Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Wegeanlage ermittelt wird. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an den Feldweg angrenzen oder von ihm aus genutzt werden können.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Dient der Feldweg über das der Regelung des Absatzes 1 zugrundeliegende Maß hinaus einem öffentlichen Verkehrsbedürfnis, so setzt der Stadtrat abweichend von Absatz 1 den von der Stadt zu tragenden Teil des beitragsfähigen Aufwandes durch Beschluß entsprechender fest.
- (3) Der um den Anteil der Stadt verminderte beitragsfähige Aufwand wird auf die durch die Wegeanlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche verteilt.

§ 6

Vorauszahlungen

Die Stadt kann bei Beginn der Baumaßnahmen Vorauszahlungen bis in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangen.

§ 7

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder Nießbrauchsberechtigter des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Über die Beitragspflicht erläßt die Stadt einen schriftlichen Beitragsbescheid. Die Beiträge werden einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Die Stadt kann Ratenzahlungen bewilligen.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  - a) den Namen des Beitragspflichtigen,
  - b) die Bezeichnung des Grundstückes,
  - c) die Höhe des Beitrages,
  - d) die Berechnung des Beitrages,
  - e) den Zahlungstermin und die Zahlstelle,
  - f) einen Hinweis auf die Möglichkeit der Ratenzahlung,
  - g) die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
  - h) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung von Beiträgen gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und Steuersäumnisgesetzes sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

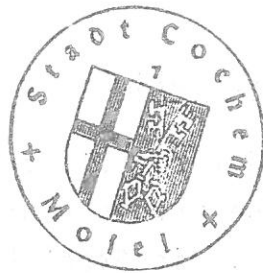
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Cochem, den 1. August 1968

Stadtverwaltung Cochem



*Stemmler*  
Stadtbürgermeister

*Öffentlich bekannt gemacht*

- 1) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln  
in der Zeit vom 7. - 15. 8. 1968*
- 2) durch Veröffentlichung in der Rheinzeitung am  
6. 8. 1968*